

³Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information	<p>Art. 4¹ Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>²Die Baukommission erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Ferientagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p>Art. 5¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>²Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2.</p>

II. Siedlungsabfälle:

a) Gemeinsame Bestimmungen:

Begriff	<p>Art. 7 Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)- Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 8¹Für die Aufstellung und die regelmässige kostenpflichtige Leerung der Abfallbehälter an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sind die jeweiligen Grundeigentü-</p>

mer oder Betreiber von touristischen Anlagen verantwortlich.

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Verbrennen

Art. 9¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft). Für die Verbrennung dieser Abfälle ist die Gemeinde eigene Brandstelle im Niederboden zu benutzen.

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltungsgesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Trockenbatterien
- mineralisches und pflanzliches Altschlack aus privaten Haushaltungen
- weitere von der Baukommission bestimmte Abfälle.

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12¹ Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häkeldienst) unterstützen.

Tierkörper

Art. 13¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25.

² Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Baukommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht:

Begriff	<p>Art. 17¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<p>Art. 18¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Sperriger Hauskehricht (sog. Kleinsperrgut) bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Verletzungsgefahr bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe und Bürobauten kann die Baukommission Container oder Sammelplätze vorschreiben. Art. 11 Abs. 2 des Tarifes findet Anwendung.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p>Art. 19¹ Der Hauskehricht wird 2- 4 mal monatlich geholt. Die Abfuhrtage und - wege werden veröffentlicht.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 20¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Baukommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>

c) Sperrgut:

Begriff Art. 21¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr Art. 22¹ Das Sperrgut wird 2 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr).

³ Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) andere Abfälle und Materialien:

Beseitigung Art. 23¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien (auf die von der Baukommission zugewiesene Deponie);
- b) Steine Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushalt- und Büromaschinen und -geräte).

² Die Baukommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

Beseitigung Art. 24¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Baukommission zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb;

III. Sonderabfälle:

Begriff Art. 25 Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer Art. 26¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 27¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für

Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Baukommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen.

⁴ Die Baukommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oel-Abscheider

Art. 28 Die Baukommission kann die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider anordnen.

IV. Finanzierung:

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26, Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes,

der Entsorgungsanlagen und - einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif Art. 31 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührensschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen:

Vollzug Art. 32¹Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Baukommission.

Rechtspflege Art. 33¹Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.

²Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser offen.

³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

Widerhandlungen Art. 34¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und

gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 500.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinde findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt in Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs- Art. 35 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausbestimmungen führungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 36¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.1993 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

- Kehrrechtreglement vom 20. April 1974.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Därstetten am 19. November 1992.

Därstetten, den 30. November 1992



Namens des Gemeinderates Därstetten i.S:
Der Vizepräsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. November 1992 zu jedermanns Einsicht auf der Gemeindeschreiberei Därstetten öffentlich auflag. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Niedersimmental und im Amtsblatt des Kts. Bern publiziert. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

Därstetten, den 28. Dezember 1992

Der Gemeindeschreiber:



G e b ü h r e n t a r i f

zum Abfallreglement der Gemeinde Därstetten i.S.

Die Einwohnergemeinde Därstetten erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes vom

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

G e b ü h r e n t a r i f :

- Gebührenarten: Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, sowie aus Industrie- & Gewerbebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, einer Marken- oder Containergebühr.
- Art. 2¹ Von jeder Haushaltung, sowie Industrie- und Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder die Gebührenmarke gedeckt werden.
- a) Grundgebühr ²Die Grundgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe ist einheitlich.
- ³Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung bzw. Industrie- und Gewerbebetrieb erhoben und beträgt:
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| pro Haushalt | Fr. 40.-- bis Fr. 130.-- |
| pro Industrie- und Gewerbebetrieb | Fr. 40.-- bis Fr. 130.-- |
- b) Sackgebühr Art. 3¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

²Die Ansätze der Sackgebühr betragen:

Säcke	35 Liter	Fr. 1.--	bis	Fr. 2.--
	60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 3.50
	110 Liter	Fr. 2.90	bis	Fr. 6.--

c) Markengebühr Art. 4¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind deren Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

²Die Ansätze für die Markengebühr sind gleich wie bei der Sackgebühr.

d) Containergebühr

Art. 5¹ Container sind entweder ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken oder mit einer Containerplombe.

² Container, dessen Inhalt mit einer Kehrichtpresse verdichtet wurden, sind mit zwei Plomben zu versehen.

³ Die Ansätze für Containerplomben betragen für

600 - 800 Liter-Container Fr. 20.-- bis Fr. 50.--.

e) Sperrgutmarkengebühr

Art. 6 Sofern der Gemeinderat die Einführung einer Sperrgutmarkengebühr beschliesst, beträgt diese Gebühr pro Gebinde nach Art. 21 zwischen Fr. 4.-- und Fr. 10.--.

f) Spezialgebühren

Art. 7 Für a.o. Anlässe (Campinglager inbegriffen) kann eine Spezialgebühr erhoben werden. Für die Festsetzung derselben ist die Baukommission von Fall zu Fall zuständig, Art. 3 - 5 des Tarifes finden Anwendung.

g) Ablagerungsgebühren

Art. 8 Für die Deponie von Ausbruch & Aushubmaterial (Art. 23 a) ist eine Gebühr zu entrichten. Für die Festsetzung derselben ist die Baukommission je nach Anfall und Kosten der Deponie Klostermatte zuständig, Fr. 6.-- bis Fr. 10.-- je m³.

Direktlieferung

Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 50.-- beträgt.

²Für Verfügungen im Sinne von Art. 31 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Fahrspesen, Post- und Telephongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16¹ Die Gebühren werden von den Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

²Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

³Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1993 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 1992.



Namens des Gemeinderates Därstetten:
Der Vizepräsident: Der Sekretär:

Auflagebescheinigung:

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass der vorliegende Tarif zum Abfallreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. November 1992 zu jedermanns Einsicht auf der Gemeindegeschreiberei Därstetten öffentlich auflag.

Die Auflage und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Niedersimmental und im Amtsblatt des Kts. Bern publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

Därstetten, den 28. Dezember 1992

Der Gemeindegeschreiber:

